

RESOLUTION 59/113 B

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.65 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/113. Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtsbildung ein langfristiger und lebenslanger Prozess ist, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtsbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildet und einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Gleichheit, zur Verhütung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen und zur Stärkung partizipativer und demokratischer Prozesse leistet, mit dem Ziel, Gesellschaften entstehen zu lassen, in denen alle Menschen geschätzt und geachtet werden,

es begrüßend, dass die Generalversammlung am 10. Dezember 2004 das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung verkündet hat, das als Programm mit aufeinander folgenden Phasen strukturiert ist und am 1. Januar 2005 begonnen hat,

1. *verabschiedet* den überarbeiteten Entwurf des Aktionsplans für die erste Phase (2005-2007) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung², dessen Schwerpunkt auf der Grund- und Sekundarschulbildung liegt;

2. *legt* allen Staaten *nahe*, im Rahmen des Weltprogramms Initiativen auszuarbeiten und insbesondere, soweit sie dazu in der Lage sind, den Aktionsplan durchzuführen;

3. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung,

Wissenschaft und Kultur die Durchführung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu fördern, auf Antrag entsprechende technische Hilfe zu gewähren und die damit verbundenen internationalen Bemühungen zu koordinieren;

4. *appelliert* an die zuständigen Organe, Gremien oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an alle anderen internationalen und regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu fördern und auf Antrag technisch zu unterstützen;

5. *fordert* alle bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *auf*, bei der Durchführung von Programmen für Menschenrechtsbildung entsprechend dem Aktionsplan behilflich zu sein;

6. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, für die weite Verbreitung des Aktionsplans bei den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu sorgen.

RESOLUTION 59/279

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 19. Januar 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.58 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/279. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004 sowie 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004,

den Opfern und ihren Familien sowie den Regierungen und den Völkern der Staaten, die durch die beispiellose Tsu-

¹ Damit wird die Resolution 59/113 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/113 A.

² A/59/525/Rev.1.

nam-Katastrophe am 26. Dezember 2004 im Indischen Ozean und in der südostasiatischen Region ungeheure Verluste an Menschenleben und sozioökonomische und Umweltschäden erlitten, *ihr aufrichtiges Beileid und ihre tiefempfundene Anteilnahme bekundend,*

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft auf Ebene der Regierungen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer Unterstützung, ihren großzügigen Beiträgen und ihrer Hilfe bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen hat,

sowie mit Lob für die Führungsrolle der betroffenen Staaten und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Katastrophe und anerkennend, wie wichtig Zusammenarbeit bei der wirksamen Mobilisierung, Koordinierung und Gewährung internationaler Hilfe in der Soforthilfephase ist,

unter Begrüßung der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004³, die nach dem Erdbeben und dem Tsunami auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde, sowie der Beiträge für die betroffenen Länder, die von Geberländern und internationalen Finanzinstitutionen zugesagt wurden,

sowie unter Begrüßung des Blitzappells 2005, den der Generalsekretär im Zusammenhang mit dem Erdbeben und dem Tsunami im Indischen Ozean erlassen hat, um auf die dringenden und unmittelbaren Bedürfnisse der von dem Erdbeben und dem Tsunami am schwersten betroffenen Gebiete⁴ einzugehen, und der Ergebnisse der am 11. Januar 2005 in Genf abgehaltenen Ministertagung über humanitäre Hilfe für die von dem Tsunami betroffenen Gebiete,

ferner unter Begrüßung der jüngsten Ankündigung der Gläubigerländer des Pariser Clubs, dass von betroffenen Ländern, die um eine Stundung ersuchen, so lange keine Schuldentrückzahlung verlangt wird, bis die Weltbank und der Internationale Währungsfonds eine volle Einschätzung ihres Wiederaufbau- und Finanzbedarfs vorgenommen haben, sowie unter Begrüßung der konkreten diesbezüglichen Initiativen der Länder,

es begrüßend, dass der Generalsekretär einen Sonderkoordinator ernannt hat, der die Aufgabe hat, die internationalen Hilfseinsätze zur Unterstützung der Nothilfeprogramme zu koordinieren, die die von der Tsunami-Katastrophe betroffenen Länder selbst durchführen und die in dem Blitzappell erfasst sind,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend über die mittel- und langfristigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Katastrophe auf die betroffenen Staaten,

betonend, dass Risikominderungsstrategien ausgearbeitet und umgesetzt und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie, um so die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

in der Erkenntnis, dass die Schaffung stärkerer Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, insbesondere auch auf Gemeinwesenebene, zur systematischen Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Gefahren und Katastrophen unabdingbar ist, wenn die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit gemindert werden sollen, wozu auch die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, die Katastrophenvorsorge sowie Frühwarnsysteme auf allen Ebenen gehören,

unter Hinweis darauf, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich voll von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen staatlichen und internationalen Hilfsmaßnahmen begrüßend,

betonend, dass die Katastrophenvorbeugung, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

es begrüßend, dass die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) abgehalten wird, mit dem Ziel, den Leitrahmen für die Katastrophenvorbeugung im 21. Jahrhundert zu aktualisieren,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 10. bis 14. Januar 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁵ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Vulnerabilität, Risikobewertung und Katastrophenmanagement gefördert wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass auf Ersuchen des betreffenden Landes und unter dessen Führung eine Partnerschaft zwischen den Geberländern und regionalen und internationalen Finanzinstitutionen sowie mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft geschlossen wird, um die jeweiligen Rehabi-

³ A/59/669, Anlage.

⁴ Indonesien, Malediven, Myanmar, Seychellen, Somalia, Sri Lanka.

⁵ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg, (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

litations- und Wiederaufbauprogramme der betroffenen Länder zu unterstützen,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung, der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau sowie beim Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

2. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft auch nach der derzeitigen Soforthilfephase darauf konzentrieren muss, dass der politische Wille zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt, die die Regierungen der betroffenen Länder auf allen Ebenen betreiben;

3. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht die Notwendigkeit der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und Hilfe während der laufenden Hilfeinsätze und Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in einer Art und Weise, die die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert;

4. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, ihren eingegangenen Verpflichtungen rasch nachzukommen und auch weiterhin die zur Unterstützung der Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen erforderlichen Finanzmittel und die benötigte Hilfe bereitzustellen;

5. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen, die unternommen werden, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Weiterleitung und Verwendung der Finanzmittel zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der unter anderem dafür sorgen soll, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der von den Regierungen der betroffenen Länder auf allen Ebenen betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingriffskapazität der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung von humanitären Soforthilfemaßnahmen weiter gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden

Initiativen, so auch den "Verfügungsbereitschaftsabkommen" unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen;

8. *bittet* die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Vereinten Nationen, die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der betroffenen Länder, zu einer Begegnung über den mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder zusammenzubringen;

9. *erkennt an*, wie wichtig der Beschluss des Verbands Südostasiatischer Nationen betreffend die Schaffung regionaler Katastrophenvorbeugungs-, -bereitschafts- und -vorsorge-mechanismen ist, ermutigt zur regionalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und legt den Geberländern und regionalen und internationalen Organisationen sowie anderen in Betracht kommenden Institutionen nahe, gegebenenfalls finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

10. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, dass die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen in die Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft gefördert werden, insbesondere auf lokaler Ebene, und wie dringend notwendig es ist, eine nationale und regionale Technologie- und Wissenskapazität sowie nationalen und regionalen Zugang zu Technologie und Wissen betreffend den Aufbau und Betrieb von Frühwarnsystemen und das Katastrophenmanagement zu entwickeln und zu fördern, durch nationale und regionale Bemühungen sowie durch internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft;

11. *betont*, dass in der Region des Indischen Ozeans und in der südostasiatischen Region unverzüglich ein regionales Frühwarnsystem geschaffen werden muss, insbesondere für Tsunamis, und vermerkt, dass einige Regierungen, Organe und Organisationen, so auch das Asiatische Zentrum für Katastrophenvorbereitung, Interesse daran bekundet haben, die Schaffung dieses Systems zu unterstützen;

12. *begrüßt* den Vorschlag, am 28. Januar 2005 in Thailand eine regionale Ministertagung über regionale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit einem Tsunami-Frühwarnsystem abzuhalten;

13. *begrüßt außerdem* den Vorschlag Deutschlands, eine dritte internationale Frühwarnkonferenz auszurichten, die sich mit sämtlichen Naturgefahren befasst, wobei der Schwerpunkt auf dem unverzüglichen Einsatz von Frühwarnsystemen bei hydrometeorologisch und geologisch bedingten Gefahren weltweiten Ausmaßes liegen soll;

14. *begrüßt ferner*, dass die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung als Teil ihrer Tagesordnung die Frage eines weltweiten und regionalen Tsunami-Frühwarnsystems erörtern wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2005 Bericht zu erstatten.